erzeugten Weinen, ohne konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr eines tatsächlichen Ungleichgewichts oder einer tatsächlichen Störung, erfüllt nicht die genannte Voraussetzung und ist wegen fehlender Rechtsgrundlage für nichtig zu erklären.

2. Gemäß Artikel 173 Absatz 1 EWG-Vertrag erlaubt nur eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Handlung. Die unzutreffende Bezugnahme auf die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses in den Begründungserwägungen einer nach dem Verwaltungsausschußverfahren erlassenen Verordnung kann nicht als eine solche Verletzung angesehen werden, wenn der Ausschuß, obgleich ordnungsgemäß befaßt, keine Stellungnahme abgegeben hat und es der Kommission nach der Grundverordnung über die betreffende gemeinsame Marktorganisation völlig freisteht, die vorgeschlagenen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu erlassen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 128/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

1.1. *Beitrittsakte*

Artikel 123 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (nachstehend: „Beitrittsakte"; ABl. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23) sieht einen Mechanismus von Ausgleichsbeträgen vor. Gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterliegen diesem Mechanismus Tafelweine, bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung und andere Erzeugnisse des Weinsektors, die Marktstörungen hervorrufen könnten, die aus Spanien stammen und für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation ein Referenzpreis festgesetzt wird, wenn sie in die Gemeinschaft in deren Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (nachstehend: „Zehnergemeinschaft") eingeführt werden. Absatz 2 Buchstabe a des genannten Artikels ordnet im einzelnen an, daß für Tafelweine in Höhe des Unterschieds zwischen den Orientierungspreisen in Spanien und denen in der Zehnergemeinschaft ein Ausgleichsbetrag erhoben wird, dessen Höhe jedoch nach dem Verwaltungsausschußverfahren angepaßt werden kann, um der Lage bei den Marktpreisen Rechnung zu tragen, wobei diese Lage entsprechend der jeweiligen Weinart und ihrer Qualität zu beurteilen ist. In einer der Beitrittsakte beigefügten gemeinsamen Erklärung über die Anwendung des Ausgleichsbetrags auf Tafelwein (ABl. L 302, S. 482) heißt es dazu des näheren, daß „die Anpassung des Ausgleichsbetrages zur Berücksichtigung der Marktpreislage vorgenommen [wird], indem den spezifischen Preisen bestimmter Erzeugnisarten je nach deren Qualität und Aufmachung Rechnung getragen wird, was zu einer Verringerung des Ausgleichsbetrags nach Maßgabe des höchstens Preises der Erzeugnisarten führen dürfte". Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe b sieht außerdem vor, daß

* Verfahrenssprache: Spanisch.

für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung und für diejenigen sonstigen Erzeugnisse, die Marktstörungen hervorrufen könnten, nach dem Verwaltungsausschußverfahren ein Ausgleichsbetrag festgesetzt werden kann, der nach noch zu bestimmenden Einzelheiten von dem für Tafelwein geltenden Ausgleichsbetrag abgeleitet wird.

Artikel 123 Absatz 3 Satz 1 stellt klar, daß „der Ausgleichsbetrag auf eine Höhe begrenzt [wird], die eine nicht ungünstigere Behandlung als aufgrund der vor dem Beitritt geltenden Regelung sicherstellt". Der zweite Satz dieses Absatzes sieht vor, daß „hierzu ... dieser Betrag so berechnet [wird], daß der Betrag, der sich aus der Erhöhung des für das betreffende Erzeugnis in Spanien anwendbaren Orientierungspreises um den Ausgleichsbetrag und die darauf erhobenen Zölle ergibt, den für das Erzeugnis im betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Referenzpreis nicht übersteigt". Schließlich eröffnet Artikel 123 Absatz 4 die Möglichkeit, einen Ausgleichsbetrag für die Ausfuhren aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien einzuführen.

1.2. *Grundregeln für die Anwendung des Ausgleichsmechanismus*

Aufgrund von Artikel 89 Absatz 1 der Beitrittsakte hat der Rat am 25. Februar 1986 die Verordnung Nr. 480/86 zur Festlegung der Grundregeln für den im Handel mit bestimmten Erzeugnissen des Weinsektors zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien geltenden Ausgleichsmechanismus erlassen (ABl. L 54, S. 2). Die vierte Begründungserwägung dieser Verordnung nennt den Zweck der Ausgleichsbeträge: Mit diesen „sollen Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 vermieden werden, ohne daß die herkömmlichen Handelsströme mit den vorgenannten Erzeugnissen beeinträchtigt werden". Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung bestimmt, daß der Ausgleichsbetrag für jede Tafelweinart „für jedes Wirtschaftsjahr dem Unterschied zwischen dem für die [Zehnergemeinschaft] und dem für Spanien festgesetzten Orientierungspreis [entspricht]". In den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels heißt es jeweils, daß der Ausgleichsbetrag angepaßt werden kann, um der Lage bei den Marktpreisen in der Zehnergemeinschaft und in Spanien Rechnung zu tragen, und daß diese Anpassung bei bestimmten Tafelweinen insbesondere unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Marktpreise und ihrer Aufmachungsart erfolgt. Gemäß Artikel 3 kann für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung und für bestimmte, in Artikel 5 der Verordnung genannte Erzeugnisse des Weinsektors ein Ausgleichsbetrag festgesetzt werden, wenn die Gefahr einer Störung des Marktes der Zehnergemeinschaft besteht. Artikel 6 sieht vor, daß die Ausgleichsbeträge insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Merkmale des Handels im Hinblick auf die herkömmlichen Handelsströme und die Gefahr von Störungen angepaßt und daß sie auf die in Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte bezeichneten Höchstwerte begrenzt werden.

1.3. *Die angefochtenen Verordnungen*

Aufgrund von Artikel 11 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates hat die Kommission am 28. Februar 1986 die Verordnung Nr. 648/86 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1985/86 bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors aus Spanien in die Zehnergemeinschaft erlassen. Am 3. April 1986 hat sie diese Verordnung durch die Verordnung Nr. 969/86 geändert, um bestimmte sachliche Unrichtigkeiten hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der in Rede stehenden Ausgleichsbeträge zu korrigieren.

2. *Verfahren*

Die Klage des Königreichs Spanien ist am 26. Mai 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen.

Ein Antrag des Klägers, durch einstweilige Anordnung den Vollzug der Verordnungen Nrn. 648 und 969/86 auszusetzen, wurde durch Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 9. Juli 1986 zurückgewiesen.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Das Königreich Spanien hat jedoch mit Schreiben vom 29. September 1986 auf die Einreichung einer Erwiderung verzichtet und gemäß Artikel 55 § 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung beantragt, die Rechtssache hinsichtlich der Festsetzung des Termins für die mündliche Verhandlung für vorrangig zu erklären. Mit Entscheidung vom 3. Oktober 1986 hat der Präsident den Antrag zurückgewiesen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 hat der Gerichtshof jedoch die Kommission aufgefordert, schriftlich auf mehrere die Berechnung der in Rede stehenden Ausgleichsbeträge betreffende Fragen zu antworten. Die Kommission hat diese Fragen mit Schreiben vom 9. Februar 1987 beantwortet.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

1) die Verordnungen Nrn. 648 und 969/86 der Kommission in ihrer Gesamtheit für nichtig zu erklären;

2) der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Die *beklagte* Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1) die Klage als unbegründet abzuweisen,

2) dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Zusammenfassung der Klagegründe

Nach einer kurzen Darstellung der Tatsachen, insbesondere was die Lage vor dem Beitritt Spaniens und die Verhandlungen über das System der Ausgleichsbeträge betrifft, macht der Kläger zunächst eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften geltend. Erstens habe die Kommission in den Begründungserwägungen der beiden streitigen Verordnungen ausgeführt, daß die getroffenen Maßnahmen „der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein [entsprechen]", obwohl eine solche Stellungnahme nicht abgegeben worden sei. Zweitens setze die Verordnung Nr. 648/86 einen Ausgleichsbetrag für Weine mit Ursprungsbezeichnung fest, ohne irgendeinen Hinweis auf das Bestehen der Gefahr einer Marktstörung zu geben.

Der Kläger beruft sich anschließend auf die folgenden drei Klagegründe. Erstens habe die Kommission unter Verletzung von Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates — ganz allgemein — zu hohe Ausgleichsbeträge festgesetzt. Zweitens habe sie in Widerspruch zu Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe a der Beitrittsakte, Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates und der der Beitrittsakte beigefügten gemeinsamen Erklärung keinen spezifischen Ausgleichsbetrag für Tafelweine höherer Qualität vorgesehen. Nach Ansicht des Klägers hätte die Kommission für jede typische Weinart einen Grundausgleichsbetrag vorsehen und anschließend innerhalb jeder Art nach Maßgabe der Qualität, des Preises und der Aufmachung des jeweiligen spezifischen Erzeugnisses angepaßte weitere Ausgleichsbeträge festsetzen müssen. Drittens sei unter Verletzung von Artikel 123 Absatz 2 Buch-

stabe b der Beitrittsakte und Artikel 3 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates für Weine mit Ursprungsbezeichnung ein Ausgleichsbetrag festgesetzt worden, ohne daß die Gefahr einer Marktstörung nachgewiesen worden wäre.

1. *Sachverhalt*

Der *Kläger* führt insbesondere aus, vor dem Beitritt seien auf die Einfuhr spanischer Weine in die Gemeinschaft Zölle nach Maßgabe des Gemeinsamen Zolltarifs sowie eine Ausgleichsabgabe erhoben worden, wenn der Frei-Grenze-Angebotspreis der eingeführten Weine unter dem Referenzpreis gelegen habe. Die spanische Regierung habe jedoch durch das am 5. November 1970 mit der Gemeinschaft geschlossene Abkommen zu ihren Gunsten erwirkt, daß jene Abgabe nicht mehr erhoben worden sei; das Abkommen habe gewährleistet, daß die bei der Einfuhr angewandten Preise nicht niedriger sein würden als die Referenzpreise der Gemeinschaft, vermindert um die tatsächlich erhobenen Zölle. Das Abkommen mache überdies die spanischen Weinausfuhren in die Gemeinschaft von der Erteilung einer Ausfuhrlizenz und der Zahlung eines veränderlichen Ausfuhrzolls abhängig.

Der Kläger trägt weiterhin vor, Spanien habe bereits vom Beginn der Beitrittsverhandlungen an die Schaffung eines Systems von Beitrittsausgleichsbeträgen mit der Begründung abgelehnt, der Weinmarkt sei durch eine zu hohe Zahl verschiedener Sorten und eine zu große Unbeständigkeit gekennzeichnet, als daß man ihn einer Regelung unterwerfen könnte, die auf Beträgen beruhe, die unabhängig vom tatsächlichen Preis und der spezifischen Natur der Erzeugnisse festgesetzt würden. Auf der 29. Sitzung der Konferenz am 28. und 29. März 1985 habe die Gemeinschaft ein System von Ausgleichsbeträgen vorgeschlagen, die jedes Jahr für jede Weinart festgesetzt werden würden. Spanien habe ein solches System mit der Begründung abgelehnt, es ähnele zu sehr einem System von Beitrittsausgleichsbeträgen. Es habe jedoch letzten Endes der Einführung einer Regelung zugestimmt, die zwar Ausgleichsbeträge vorgesehen habe, aber dadurch gemildert worden sei, daß sie den Grundsatz der Festsetzung von Höchstgrenzen anerkannt habe, daß sie es gestattet habe, den für Tafelwein geltenden Ausgleichsbetrag der jeweiligen Lage bei den Marktpreisen anzupassen, und daß sie schließlich Weine mit Ursprungsbezeichnung grundsätzlich aus ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen habe.

Die *Kommission* beschreibt zunächst die Übergangsmaßnahmen, die die Beitrittsakte für den Weinsektor vorsieht, und vergleicht die vor und nach dem Beitritt anwendbaren Regelungen miteinenader. Sie legt insbesondere dar, daß die Beitrittsakte, abgesehen vom Abbau der Zölle und der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für den Weinsektor zwei besondere Übergangsmechanismen vorsehe, nämlich die Preisfestsetzung (Artikel 122) und den Mechanismus der Ausgleichsbeträge (Artikel 123). Diese Maßnahmen seien im Gesamtzusammenhang der auf jenen Sektor anwendbaren Maßnahmen zu sehen.

2. *Verletzung wesentlicher Formvorschriften*

Der *Kläger* macht in erster Linie geltend, daß die Kommission in den Begründungserwägungen der beiden streitigen Verordnungen ausgeführt habe, daß die getroffenen Maßnahmen „der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein [entsprechend]", obwohl keinerlei Stellungnahme abgegeben worden sei. Er legt dar, daß die Verpflichtung, beim Erlaß von Durchführungsvorschriften betreffend den Mechanismus der Ausgleichsbeträge das Verwaltungsausschußverfahren einzuhalten, in Artikel 11 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates vorgesehen sei. Auf seinen Sitzungen im Februar und März 1986 sei es dem Verwaltungsausschuß für Wein jedoch nicht ge-

lungen, eine für die Abgabe einer Stellungnahme ausreichende Mehrheit zu erzielen.

Die *Kommission* räumt ein, daß der Verwaltungsausschuß in der Tat keine Stellungnahme abgegeben habe und daß deshalb die Behauptung, er habe positiv Stellung genommen, unzutreffend gewesen sei. Sie ist jedoch der Auffassung, dieser Umstand mache die streitigen Verordnungen nicht rechtswidrig: Gemäß Artikel 67 der Verordnung Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein (ABl. L 54, S. 1) sei die Kommission befugt, die dem Verwaltungsausschuß im Entwurf vorgelegten Regelungen auch dann zu beschließen, wenn der Ausschuß nicht Stellung genommen habe.

Der *Kläger* macht in zweiter Linie geltend, die Verordnung Nr. 648/86 der Kommission müsse insoweit wegen Fehlens einer Begründung für nichtig erklärt werden, als sie keinerlei Hinweis darauf enthalte, daß die Einfuhr von Weinen mit Ursprungsbezeichnung, auf die sie anwendbar sei, im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe b der Beitrittsakte und Artikel 3 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates Marktstörungen hervorrufen könnte.

Der *Kommission* zufolge ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, daß bei Rechtsakten mit allgemeinem Anwendungsbereich den Anforderungen von Artikel 190 des Vertrages genügt sei, wenn die angeführten Gründe eine Erläuterung der wesentlichen Züge der getroffenen Maßnahmen enthielten, und daß es keiner besonderen Begründung sämtlicher Einzelheiten bedürfe, die eine bestimmte Maßnahme mit sich bringen könne, wenn sich diese Einzelheiten in dem systematischen Rahmen der Gesamtregelung hielten. Die Kommission verweist insofern insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofes vom 29. Februar 1984 in der Rechtssache 37/83 (Rewe, Slg. 1984, 1229).

3. *Verletzung von Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates*

Nach Ansicht des *Klägers* hat die Kommission die Ausgleichsbeträge festgesetzt, ohne die in Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte vorgesehene Höchstgrenze zu berücksichtigen, auf die sich auch Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates beziehe. Die von der Kommission festgelegten Ausgleichsbeträge hätten in bestimmten Fällen zur Folge, daß sich der Marktpreis der Weine verdoppele; die Ausfuhr bestimmter Weinarten sei unmöglich geworden.

Die *Kommission* bemerkt in erster Linie, ein Vergleich zwischen den Referenzpreisen, die sich aus der Verordnung Nr. 1651/85 der Kommission vom 18. Juni 1985 zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf dem Weinsektor geltenden Referenzpreise (ABl. L 159, S. 31) ergäben, einerseits und den durch die Verordnung Nr. 462/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der in Spanien auf dem Weinsektor anwendbaren Orientierungspreise (ABl. L 53, S. 17) festgesetzten Preisen andererseits zeige, daß die letztgenannten Preise, erhöht um die Zölle und den Ausgleichsbetrag, die Referenzpreise nicht überstiegen; die in Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte vorgesehene Höchstgrenze sei daher eingehalten worden.

In zweiter Linie führt die Kommission aus, die Statistiken, über die sie verfüge, bewiesen, daß die spanischen Weinausfuhren in die Zehnergemeinschaft seit dem Inkrafttreten der streitigen Verordnungen zugenommen hätten.

4. *Verletzung von Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe a der Beitrittsakte, Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates und der Gemeinsamen Erklärung über die Anwendung des Ausgleichsbetrags auf Tafelwein*

Der *Kläger* legt dar, daß die Kommission für Tafelwein nur einen einzigen Aus-

gleichsbetrag festgesetzt und infolgedessen keinerlei Anpassung für die Tafelweine höherer Qualität vorgenommen habe. Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte, Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates und die Gemeinsame Erklärung über die Anwendung des Ausgleichsbetrags auf Tafelwein bestimmten aber ausdrücklich, daß der Ausgleichsbetrag für Tafelweine höherer Qualität niedriger sein müsse als der für die herkömmlichen Tafelweinarten anwendbare Betrag. Diese Anpassung ermögliche es den Ausgleichsbeträgen, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen, nämlich den Preisunterschied zwischen spanischen und Gemeinschaftsweinen desselben Typs oder derselben Art auszugleichen. Nach Auffassung des Klägers hätte die Kommission daher für jede der in der gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgesehenen typischen Weinarten, nämlich die Arten A I, A II, A III, R I, R II und R III, einen Grundausgleichsbetrag und anschließend innerhalb jeder Art nach Maßgabe der Qualität, des Preises und der Aufmachung des jeweiligen spezifischen Erzeugnisses weitere Ausgleichsbeträge festsetzen müssen.

Der Kläger meint, die Anwendung eines nicht dem Verkaufspreis der Qualitätsweine angepaßten Ausgleichsbetrages auf diese Weine hätte ebenfalls zur Folge, daß deren Preis unter Verletzung sowohl des ersten als auch des zweiten Satzes von Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte auf ein höheres Niveau als das des Referenzpreises angehoben werde.

Schließlich macht der Kläger geltend, die für die Arten R I und R II vorgenommene Berechnung des Ausgleichsbetrages sei unverständlich; dieser Betrag entspreche für das in Rede stehende Wirtschaftsjahr nicht dem Unterschied zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und denen in Spanien. Infolgedessen genügten die streitigen Verordnungen in dieser Hinsicht nicht den Anforderungen von Artikel 123 der Beitrittsakte.

Nach Auffassung der *Kommission* sind die für Weine höherer Qualität geltenden Ausgleichsbeträge dadurch angepaßt worden, daß auf Weine mit Ursprungsbezeichnung ein verringerter Ausgleichsbetrag angewandt werde; der auf diese Weine anwendbare Ausgleichsbetrag belaufe sich nur auf 0,35 ECU/% vol/hl, während für weißen sowie roten oder Rosé-Tafelwein jeweils Beträge von 1,42 und 0,85 ECU/% vol/hl festgesetzt worden seien.

5. *Verletzung von Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe b der Beitrittsakte und Artikel 3 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates*

Der *Kläger* macht geltend, gemäß Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe b der Beitrittsakte und Artikel 3 der Verordnung Nr. 480/86 des Rates müsse die Gefahr einer Marktstörung festgestellt werden, bevor Ausgleichsbeträge auf Weine mit Ursprungsbezeichnung (und auf die in Artikel 5 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnisse) angewandt werden könnten. Nach Ansicht des Klägers kann eine solche Störungsgefahr nur im Wege einer Untersuchung der auf dem Markt praktizierten Preise und der Entwicklung des Handelsvolumens nachgewiesen werden. Im Zeitpunkt der Ausarbeitung und Inkraftsetzung der streitigen Verordnungen habe sich eine solche Untersuchung aber in keinem Fall durchführen lassen; die Festsetzung eines Ausgleichsbetrages für Weine mit Ursprungsbezeichnung verstoße daher gegen die genannten Bestimmungen der Beitrittsakte und der Verordnung des Rates.

Die *Kommission* betont, der Ausgleichsbetrag für Weine mit Ursprungsbezeichnung sei nach Maßgabe einer bestehenden Störungsgefahr festgesetzt worden.

6. *Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes*

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 hat der Gerichtshof die Kommission aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1) Welche Faktoren, die eine Marktstörung hervorrufen könnten, sind bei der Festsetzung und Berechnung des auf Weine mit Ursprungsbezeichnung anwendbaren Ausgleichsbetrages berücksichtigt worden?

2) Welche Anpassung des Ausgleichsbetrags wurde bei Qualitäts(tafel)weinen vorgenommen, und welche Faktoren wurden bei der Berechnung des auf sie anwendbaren Ausgleichsbetrages zugrunde gelegt?

3) Die Kommission wird gebeten, durch Zahlenangaben darzulegen, daß die in Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte vorgeschriebene Höchstgrenze beachtet wurde, und zwar beispielhaft für folgende Weine:

 a) die Arten A I, A II und A III, 9,5 % vol und 12,5 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von über bzw. unter 0,75 l;

 b) die Arten R I, R II und R III, 9,5 und 12,5 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von über bzw. unter 0,75 l;

 c) Weine mit Ursprungsbezeichnung, 9,5 und 12,5 % vol.

4) Aus welchem Grund entspricht der Ausgleichsbetrag für die Arten R I und R II nicht dem Unterschied zwischen dem Orientierungspreis in der Gemeinschaft, wie er für das Wirtschaftsjahr 1985/86 veröffentlicht wurde (Verordnung Nr. 1507/85), und dem für dieses Wirtschaftsjahr veröffentlichten spanischen Orientierungspreis (Verordnung Nr. 462/86)?

Mit Schreiben vom 30. Januar 1987 hat die Kommission wie folgt geantwortet:

Antwort auf die Frage 1:

Nach Ansicht der Kommission sind die Preise und die Möglichkeit einer „Substitution im Handel" diejenigen Faktoren, die Störungen auf dem Weinmarkt hervorrufen können; beiden Faktoren lasse sich der Grad des Wettbewerbs und damit der Störung entnehmen.

Bei der Festsetzung der auf Weine mit Ursprungsbezeichnung anwendbaren Ausgleichsbeträge seien diese beiden Faktoren in folgender Weise berücksichtigt worden:

a) Was diejenigen Weine mit der Bezeichnung „denominación de origen" betreffe, die wegen der ihnen eigentümlichen Merkmale im Handel eine besondere Lücke ausfüllten, so seien die Ausgleichsbeträge auf Null festgesetzt worden. Es handele sich vorliegend um Likörweine des trockenen Typs mit „denominación de origen" (im wesentlichen Jerez-Xeres-Sherry, Manzanilla und Montilla-Moriles), die keine Störungen auf dem Markt der Zehnergemeinschaft hervorrufen könnten, da diese ausschließlich Likörweine des süßen Typs erzeuge. Überdies sei eine Störung auch deswegen nicht vorstellbar gewesen, weil die Preise für aus Spanien stammende Likörweine sehr hoch seien.

b) Was die anderen Weine mit „denominación de origen" betreffe, so sei der Preisfaktor für die Berechnung der Ausgleichsbeträge berücksichtigt worden. Wegen der unterschiedlichen Preise, die für ein und denselben Wein mit „denominación de origen" praktiziert würden, und um die Durchführung der Regelung nicht zu schwerfällig werden zu lassen, sei für die Gesamtheit der „denominaciones de origen" ein Pauschalsatz zugrundegelegt worden.

Antwort auf die Frage 2:

Die Anpassung des Ausgleichsbetrags für Qualitätsweine sei auf der Grundlage von deren Aufmachung vorgenommen worden; auf diese Weise sei ein Betrag errechnet und festgesetzt worden, der sich auf 50 % des auf nicht abgefüllte Tafelweine anwendbaren Betrags belaufe.

Obwohl der Begriff „Qualität" sich notwendigerweise mit dem Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete" verbinde, wiesen, wie allgemein bekannt, bestimmte vom Anbaugebiet aus in Flaschen in den Handel gebrachte Tafelweine hohe Qualitätsmerkmale auf, die auf einer besonders sorgfältigen Pflege und auf bestimmten Produktionsbedingungen beruhten, wie sie für diese Weine kennzeichnend seien. Im übrigen machten die Kosten für Abfüllung und Transport bei den in Flaschen gelieferten Weinen einen bedeutenden Teil des Endwertes des Erzeugnisses aus.

Indem somit bei diesen Tafelweinen die Abfüllung im Erzeugungsgebiet mit dem Begriff der „Qualität" gekoppelt worden sei, sei man bei ihnen zur Anwendung eines differenzierten Ausgleichsbetrags gelangt, der vorliegend im Verhältnis zu den entsprechenden nicht abgefüllten Weinen um 50 % verringert gewesen sei.

Antwort auf Frage 3:

In Artikel 123 Absatz 3 der Beitrittsakte vorgeschriebene Höchstgrenze.

Vorbemerkung: Die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen für Tafelwein der Arten A II, A III und R III sei rein theoretisch, da diese Weinarten in Spanien nicht erzeugt würden.

Da im übrigen die Weine mit der Bezeichnung „denominación de origen" nicht der Festsetzung eines Orientierungspreises unterlägen, sei eine Aufstellung nicht möglich.

Angaben in ECU/% vol/hl	AI 9,5 % vol		AI 12,5 % vol		RI, II 9,5 % vol		RI, II 12,5 % vol	
	0,75 l	0,75 l [1]	0,75 l	0,75 l [1]	0,75 l	0,75 l [1]	0,75 l	0,75 l [1]
Referenzpreis — Drittländer (Höchstbetrag)	8,68	4,23	7,61	4,23	8,93	4,48	7,68	4,48
Orientierungspreis Spanischer Tafelwein	1,75	1,75	1,75	1,75	1,89	1,89	1,89	1,89
Ausgleichsbetrag	0,71	1,42	0,71	1,42	0,43	0,85	0,43	0,85
Zoll	1,30	1,00	1,00	0,70	1,30	1,00	1,00	0,70
Ergebnis der Anwendung der Verordnung Nr. 648/86	3,76	4,17	3,46	3,87	3,62	3,74	3,32	3,44
	1 5	1 5	1 5	1 5	1 5	1 5	1 5	1 5

[1] Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von über 0,75 l wird für die Aufstellung dem lose gelieferten Wein gleichgestellt.

Antwort auf Frage 4:

In der Zehnergemeinschaft stünden die Orientierungspreise für Rotwein (R I, R II) und diejenigen für Weißwein (A I) zueinander in einem Verhältnis von 108 %. Dieses Verhältnis werde ständig aufrechterhalten, so daß die getroffenen Maßnahmen auf diesem Unterschied zwischen den institutionellen Preisen beruhten.

Bei den für Spanien geltenden institutionellen Preisen sei durch Artikel 122 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte zwischen roten und weißen Tafelweinen ein Verhältnis von 108 % festgelegt worden.

Wegen der strukturell schwachen Stellung der Rotweine in Spanien betrage das Preisverhältnis zwischen roten und weißen Tafelweinen auf dem spanischen Markt jedoch 150 %.

Die Kommission habe daher bei der Festsetzung von Ausgleichsbeträgen für roten Tafelwein die auf dem spanischen Markt tatsächlich praktizierten Preise anstatt des für diesen Wein geltenden Orientierungspreises berücksichtigt, der in dem Bestreben festgesetzt worden sei, das Verhältnis zwischen den institutionellen Preisen in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten.

Konkret gesprochen ergebe sich der auf (lose) rote Tischweine anwendbare Ausgleichsbetrag aus dem Unterschied zwischen dem in der Zehnergemeinschaft geltenden Orientierungspreis und einem fiktiven Orientierungspreis für Spanien, der auf 2,57 ECU/% vol/hl festgesetzt worden sei. Der Ausgleichsbetrag belaufe sich somit auf (3,42-2,57 =) 0,85 ECU/% vol/hl. Ginge man streng von dem Unterschied zwischen den jeweiligen Orientierungspreisen aus, so käme man nämlich zu einem Ausgleichsbetrag von (3,42-1,89 = 1,53 ECU/% vol/hl; dieser Wert wäre angesichts der tatsächlichen Marktpreise für spanische Tafelweine viel zu hoch.

T. Koopmans
Berichterstatter